

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. Private Veräußerungsgeschäfte: Nutzung zu eigenen Wohnzwecken – auch Zweit- und Ferienwohnungen können begünstigt sein

Urteil vom 27.06.2017, Az: IX R 37/16

2. Betriebliche Altersversorgung: Zahlungen eines Arbeitgebers in eine schweizerische Pensionskasse können teilweise steuerfrei sein

Urteil vom 17.05.2017, Az: X R 10/15

Urteile und Beschlüsse:

1. Private Veräußerungsgeschäfte: Nutzung zu eigenen Wohnzwecken – auch Zweit- und Ferienwohnungen können begünstigt sein

Urteil vom 27.06.2017, Az: IX R 37/16

1. Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Unter § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG können deshalb auch Zweitwohnungen, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden, fallen.

2. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken "im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren" (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG) liegt vor, wenn das Gebäude in einem zusammenhängenden Zeitraum genutzt wird, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt, ohne sie – mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahrs – voll auszufüllen.

2. Betriebliche Altersversorgung: Zahlungen eines Arbeitgebers in eine schweizerische Pensionskasse können teilweise steuerfrei sein

Urteil vom 17.05.2017, Az: X R 10/15

1. Eine Spezialeinlage, die ein Arbeitgeber in eine schweizerische Pensionskasse zur Erleichterung des vorzeitigen Ruhestandes seines Arbeitnehmers und zum Ausgleich der damit verbundenen Rentenminderungen leistet, kann gemäß § 3 Nr. 28 EStG zur Hälfte steuerfrei sein. Voraussetzung ist aber, dass die Zahlung in das Obligatorium der Pensionskasse geleistet wird.

2. Soweit die Spezialeinlage nicht gemäß § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei ist, kann sie gemäß § 34 i.V.m. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG ermäßigt besteuert werden.